

zum Handeln, weil er annimmt, daß die als möglich vorausgesehenen Folgen nicht eintreten werden. Der „tollkühne“ Kraftfahrer z. B., der sich bewußt für einen gefährlichen Überholungs Vorgang entscheidet und dabei auch die Gefahr des Zusammenstoßes erkennt, entscheidet sich letztlich nur deshalb zum Überholen, weil er damit rechnet, den Überholungs Vorgang noch rechtzeitig abzuschließen. Er hat den Unfall, wenn es dazu kommt, nur bewußt fahrlässig herbeigeführt. Beim bedingten Vorsatz dagegen wird die Entscheidung zu dem Verhalten auch unter der Bedingung getroffen, daß die vorausgesehenen Nebenfolgen eintreten sollten.

Diesen Sachverhalt gilt es in der Definition richtig zum Ausdruck zu bringen. Es wird hierzu der nachfolgende Vorschlag unterbreitet:

**Vorsätzlich handelt auch, wer zwar die Verwirklichung der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat nicht anstrebt, sich jedoch bewußt damit abgefunden hat, daß er mit seinem Handeln die Tat verwirklichen könnte.**

Von den Fällen gewöhnlichen vorsätzlichen Verschuldens heben sich die *Affekthandlungen* ab, die zwar vorsätzlichen Taten ähnlich sind, aber dennoch eine Reihe gewichtiger Besonderheiten aufweisen, daß es nicht abgänglich ist, sie ohne weiteres als vorsätzlich begangene Handlungen zu bezeichnen. Es fallen unter diesen Begriff z. B. Handlungen, die in der Umgangssprache als in blindwütigem Zorn begangene bezeichnet werden. Einen Fall solcher Handlungen beschreibt § 213 StGB als den sogenannten Affektmord. Solche Handlungen gibt es aber auch bei Beleidigungen oder bei Körperverletzungen im Gefolge von Beleidigungen oder auch bei Körperverletzungen, bei denen sich der Täter durch Alkoholgenuß in einen geplanten Affekt hineinversetzt hat. Affekthandlungen sind vielfach auch bei Staatsverleumdungen beobachtet worden, bei denen sich der Täter in einer den Staat verächtlich machenden rechtswidrigen Weise einem berechtigten, öfter aber auch objektiv unberechtigten „Ärger“ über die Tätigkeit von Staatsorganen oder Funktionären des Staates „Luft“ macht. Wir finden den Affekt ferner noch in Angstzuständen, in denen die affektiv begangene Tat als eine Art Verzweiflungstat erscheint. Besondere gesetzliche Anerkennung hat dieses Verhalten bei der Überschreitung der Grenzen der Notwehr gefunden. Gerade solche Verzweiflungstaten